

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Zwei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2010) : Zwei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 4, pp. 130-132

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/142462>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Zwei Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Zwischenbilanz nach zwei Jahren AEO – Tendenzen und Verschärfungen



Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), Bremen

Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig und Lehrbeauftragter für Zölle und Verbrauchsteuern an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen im „Internationalen Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht“¹

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen. Zwei Jahre sind vergangen, nach denen es nun erneut gilt, eine Zwischenbilanz zu ziehen – wurden die Erwartungen und Antragszahlen erreicht, was gibt es an Neuerungen und welche Tendenzen sind erkennbar? Neue rechtliche Rahmenbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2009 – die Kriterien für alle zollrechtlichen Bewilligungen von vereinfachten Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren (Einfuhr und Ausfuhr) werden grundsätzlich an einige AEO-Kriterien angepasst. Das BMF verschärfte alle Prüfungen für neue und bestehende Bewilligungen bei der Wareneinfuhr und Warenausfuhr. Damit werden viele AEO-Kriterien durch die Hintertür für zollrechtliche Bewilligungen eingeführt, ohne jedoch die Vorteile des AEO-Zertifikats nach Artikel 14b ZK-DVO den Bewilligungsinhabern zu gewähren - dieses führt zu einer Akzeptanzförderung des AEO-Status seit 2009. Für 2010 ist ein weiterer Anstieg der Antragsverfahren zu erwarten. Die Bearbeitungszeit der AEO-Zertifizierung verkürzt sich ab 2010 auf maximal 150 Tage.

INHALT

- Einleitung
- AEO-Daten
- AEO seit 1. Januar 2008
- AEO-Datenbank
- Suchfunktionen der Datenbank
- Angaben der Firmendaten
- Ergebnisse der AEO-Daten 2009
- Diskussion
- Ausblick
- AEO und Bewilligungen
- Weitere Tendenzen
- Antragsflut in 2010?!
- AEO-Jahresbilanz 2009

Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geschaffen worden, um die Wirtschaftsbeteiligten durch die Zollverwaltungen im Interesse der Sicherheit der Internationalen Lieferkette (Stichwort Terrorismusbekämpfung) besser zu durchleuchten und ihnen im Gegenzug Vorteile bei der Zollabwicklung zu verschaffen.

Unklar war im Vorfeld vor allem wie viele Wirtschaftsbeteiligte den Antrag auf AEO-Zertifikat stellen würden – in Österreich ging man beispielsweise von etwa 400 Antragstellern aus, in Deutschland von etwa 40.000 Antragstellern.

Eine Untersuchung der zertifizierten AEO-Inhaber nach zwei Jahren soll

zeigen, in welchem Umfang der AEO in welchem Mitgliedstaat angenommen worden ist und welche Ausprägung des AEO-Zertifikates (AEO-S, AEO-C, AEO-F) am beliebtesten ist.

AEO-Daten

AEO seit 1. Januar 2008

Der AEO wurde am 1. Januar 2008 durch die Artikel 5a ZK und Artikel 14a bis 14x ZK-DVO eingeführt. Antragsstellungen waren ab dem 1. Januar 2008 möglich.

Die ersten AEO-Zertifikate wurden 70 Tage später von den ersten der 27 Mitgliedstaaten erteilt. Anfangs war jedes AEO-Zertifikat eine Besonderheit, jedes Verfahren eine Neuheit. Seitdem hat sich die Erteilung normalisiert.

AEO-Datenbank

Die Kommission erstellt auf Grundlage von Artikel 14x Abs. 4 ZK-DVO eine AEO-Datenbank, die alle AEO-Zertifikatinhaber, getrennt nach der Art des AEO-Zertifikats sowie des Mitgliedstaates und dem Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats aufführt.

AEO-Datenbank

Die AEO-Datenbank ist aufrufbar unter der URL: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/aeohome_de.htm (03.01.2010).

Die Untersuchung basiert auf der Datenabfrage vom 03.01.2010.

Suchfunktionen der Datenbank

Der Inhalt der AEO-Datenbank kann wahlweise nach der Art des AEO-Zertifikats (AEO-C, AEO-S, AEO-F, oder alle AEO), dem erteilenden Mitgliedstaat oder dem Zeitpunkt der Gültigkeit des AEO-Zertifikats gesucht werden. Die Datenbank ist derzeit nur auf Englisch verfügbar.

¹ Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen Leiter des Zollamtes Überseestadt und war bislang u.a. Mitglied des AEO-Teams; dieser Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar.

Angaben der Firmendaten

Von den Firmendaten des Inhabers des AEO-Zertifikats sind lediglich der vollständige Name der Firma sowie der Typ des AEO-Zertifikats angegeben. Darüber hinaus sind der Typ des AEO-Zertifikats und das Datum der Gültigkeit des AEO-Zertifikats sowie die erteilende Zollbehörde aus der AEO-Datenbank ersichtlich.

Veröffentlichung der AEO-Daten

Die Veröffentlichung der Inhaberdaten des AEO-Zertifikats in der AEO-Datenbank der Kommission im Internet ist jedem Antragsteller zu raten, weil er damit weltweit für sein Unternehmen und die AEO-Zertifizierung werben kann. Gleichzeitig kann sich jedes Unternehmen davon überzeugen, ob ein Geschäftspartner bereits Inhaber eines AEO-Zertifikats ist.

Ergebnisse der AEO-Daten 2009

Eine Untersuchung der in der AEO-Datenbank enthaltenen Daten hat folgende Ergebnisse ergeben (Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1:

Übersicht der AEO-Zertifikate nach Typ (AEO-C, AEO-S oder AEO-F)?

Typ	Anzahl	Prozent
AEO-C	335	18,00%
AEO-S	56	3,00%
AEO-F	1442	79,00%
Gesamt	1833	100,00%

Abfrage vom 03.01.2010

Im Vorjahr waren insgesamt 499 AEO erfasst (386 AEO-F, 103 AEO-C und 10 AEO-S).

Tabelle 2:

Übersicht der AEO-Zertifikate nach Mitgliedstaaten

Rang	Mitgliedstaat	Anzahl
1	Deutschland	494
2	Niederlande	234
3	Frankreich	176
4	Schweden	168
5	Italien	155
6	Großbritannien	132
7	Österreich	98
8	Polen	64
9	Tschechien	48
10	Belgien	46
11	Spanien	32
12	Finnland	26
12	Irland	26
14	Ungarn	25
15	Dänemark	21
15	Slowenien	21

17	Slowakei	14
18	Portugal	10
18	Rumänien	10
20	Estland	7
20	Luxemburg	7
22	Litauen	6
23	Lettland	4
23	Malta	4
25	Bulgarien	3
26	Griechenland	1
26	Zypern	1

Abfrage vom 03.01.2010

Diskussion

Die o.g. Ergebnisse bilden die erteilten AEO-Zertifikate der Kalenderjahre 2008 und 2009 ab (Abfrage am 3. Januar 2010) – nicht enthalten sind AEO-Anträge die abgegeben, aber noch nicht angenommen worden sind, Anträge, die zwar angenommen, aber noch nicht erteilt worden sind, und erteilte AEO-Zertifikate, von denen der Inhaber keine Veröffentlichung in der EU-Datenbank gewünscht hatte.

Mehr als drei Viertel aller AEO-Zertifikate (79 %) wurden als AEO-Full erteilt, knapp ein Fünftel (18 %) als AEO-Customs und nur 3 Prozent als AEO-Security.

Am meisten AEO-Zertifikate wurden mit 494 in Deutschland erteilt (27 %), gefolgt von den Niederlanden mit 234 (13 %), Frankreich mit 176 (10 %), Schweden mit 168 (9 %), Italien mit 155 (8 %), Großbritannien mit 132 (7 %) und Österreich mit 98 (5 %). Die ersten drei Mitgliedstaaten haben gemeinsam einen Anteil von 50 Prozent an allen AEO-Zertifikaten, die ersten sechs Mitgliedstaaten ein Anteil von drei Vierteln aller AEO-Zertifikate (74 %).

Im Gegensatz zur Jahresbilanz 2008 wurden in allen 27 Mitgliedstaaten AEO-Zertifikate erteilt, wobei in manchen Mitgliedstaaten erstaunliche Steigerungen zu verzeichnen sind: Frankreich, Italien und Großbritannien bei den großen Mitgliedstaaten, aber auch Tschechien, Belgien, Rumänien, Estland und Luxemburg bei den kleineren Mitgliedstaaten haben erstaunliche Steigerungen der Anzahl von erteilten AEO-Zertifikaten zu verzeichnen. Das ist eine positive Entwicklung, zeigt sie doch, dass das Konzept der AEO-Zertifikate in allen Mitgliedstaaten angenommen wird.

Mit mehr als drei Vierteln beantragen die meisten Wirtschaftsbeteiligten erwartungsgemäß das AEO-F-Zertifikat.

Nach zwei Jahr ist die Gesamtzahl von erteilten AEO-Zertifikaten um mehr als 350 Prozent (genau 367 %) angestiegen – von nur 499 Zertifikaten im Jahr 2008 auf insgesamt 1.833 Ende 2009 – wobei Deutschland mit einem Anteil von 27 Prozent weiterhin deutlich der Marktführer ist.

Das AEO-Zertifikat trifft regional immer noch innerhalb der EU auf ein unterschiedliches Echo. Die „nördlichen“ Mitgliedstaaten Deutschland, Schweden, Niederlande, Österreich und Großbritannien haben gemeinsam einen Anteil von etwas weniger als zwei Dritteln aller AEO-Zertifikate (2008 war der Anteil noch knapp drei Viertel).

Deutlich aufgeholt haben die „südlichen Mitgliedstaaten“ Italien, Frankreich, Spanien, aber auch Ungarn und Slowenien.

Erstaunlich gering ist die Zahl weiterhin in Griechenland mit nur drei AEO-Zertifikaten (2 %).

Ausblick

AEO und Bewilligungen

Mit der VO (EG) Nr. 1192/2008 hat die Kommission die Bewilligungen von Vereinfachten Verfahren und Anschreibeverfahren für alle Zollverfahren bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren an einige Voraussetzungen des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) nach Artikel 5a ZK und den Artikeln 14a bis 14x ZK-DVO gekoppelt, ohne den Bewilligungsinhabern jedoch die Vorteile des Artikels 14b ZK-DVO zu gewähren.

Mit diesem überraschenden Zwischenschritt zwischen kleiner und großer Zoll-Kodexreform (die so gen. „Sicherheitsinitiative“ der VO [EG] Nr. 648/2005 und den „Modernisierten Zollkodex“ der VO [EG] Nr. 450/2008) führt die Kommission nun doch kurzfristig einige Kriterien des AEO für alle Bewilligungen der vereinfachten Einfuhr und Ausfuhr ein. Fragenkataloge für bestehende und neue Bewilligungen wurden vom BMF entsprechend angepasst. Bis Ende 2011 müssen alle Bewilligungen überprüft und angepasst worden sein, das BMF lässt jedoch bereits seit Herbst 2009 im Rahmen von Serienbriefen durch die Hauptzollämter alle Bewilligungen mit Hilfe der AEO-Kriterien prüfen.



IM FOKUS: Bewilligungsinhaber müssen sich dringend überlegen, ob sie nach den AEO-Kriterien geprüft werden wollen ohne die Vorteile des AEO-Zertifikats zu genießen (ohne Antrag auf AEO) oder ob es für sie vorteilhafter ist, den AEO-Status möglichst schnell anzustreben.

Jetzt ist ein guter Zeitpunkt im Rahmen der allgemeinen Überprüfung aller Bewilligungen den Antrag auf AEO zu stellen, ggf. „nur“ auf AEO-C, den „AEO light“ (dazu erscheint ein besonderer Beitrag in der AW-Prax).

Weitere Tendenzen

Im ersten Jahr des AEO hatte sich gezeigt, dass sowohl die Antragstellung als auch die Zertifizierung für kleine und mittlere Unternehmen vergleichsweise einfach und überschaubar ist – die ersten von den Zollbehörden zertifizierten Unternehmen waren daher in der Regel kleine und mittlere Unternehmen oder örtlich wenig zersplitterte Wirtschaftsbeteiligte z.B. mit Sitz im „sicheren Hafen“ nach dem ISPS-Code. Im zweiten Jahr sind auch größere Unternehmen wie Reedereien und Speditionen zur Zertifizierung übergegangen.

Die AEO-Antragstellung und Zertifizierung für große Unternehmen und Wirtschaftsbeteiligte mit vielen Standorten (z.B. verschiedenen Herstellungsstätten, Tätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten, Speditionen mit vielen Versandstellen und Lagern) stellt sich weiterhin komplizierter dar, weil für die Antragstellung mehr Daten zusammengetragen werden müssen und mehr Prüfungen vor Ort von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen – naturgemäß dauert eine komplexe Prüfung daher länger.

Ein erhöhter Konkurrenzdruck und Konkurrentensog ist in Fällen zu beobachten, in denen ein Marktteilnehmer eines bestimmten Sektors mit dem AEO-Zertifikat ausgestattet ist und damit öffentlich wirbt. Die direkten Konkurrenten bewerben sich in der Folge um den AEO-Status, was zu einer Erhöhung der AEO-Zertifikate und deren Akzeptanz führt.

Antragsflut in 2010?!

Vor einem Jahr wurde an dieser Stelle für 2009 eine „Antragsflut“ prognostiziert. Diese ist eingetreten, die Zahlen haben sich mehr als verdreifacht. Und was kommt 2010? Voraussichtlich werden noch mehr Unternehmen auf

Grund der verschärften Bewilligungs-(Neu-)prüfung einen Antrag auf AEO stellen. In den Blickpunkt könnte dabei der AEO-C rücken, der eine vereinfachte Antragstellung darstellt und unmittelbare Vorteile sichert („AEO light“).

Der Zeitraum für die Bearbeitung der AEO-Anträge verringert sich ab 1.1.2010 auf **nur noch 150 Tage – AEO-Zertifizierungen müssen daher seit 2010 schneller abgeschlossen werden.** Wirtschaftsbeteiligte können daher mit einer zügigen Bearbeitung durch die Hauptzollämter rechnen, sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Vorteile nach Artikel 14b ZK-DVO, werden erst dann nachhaltig wirksam, wenn die summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen gelten – also ab 1.1.2011. **Das Jahr 2010 ist ein Jahr mit großem Handlungsbedarf.**

AEO-JAHRESBILANZ 2009

Nachdem das erste Jahr AEO (2008) mit nur 499 zertifizierten AEO-Inhabern sehr ruhig verlaufen war, wurde das zweite Jahr AEO durch mehr Antragstellungen und AEO-Erteilungen (insgesamt 1.334) gekennzeichnet.

79 % der AEO-Zertifikate wurden in der Variante AEO-F erteilt, 18 % als AEO-C (nur 3 % als AEO-S).

Der Status des AEO ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angenommen worden – je nach Mentalität der Wirtschaftsbeteiligten und der Werbung der nationalen Zollverwaltungen für den AEO-Status. Im Vergleich zu 2008 sind deutliche Veränderungen feststellbar. Marktführer bei der AEO-Zertifizierung sind Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Schweden, gefolgt von Italien, Großbritannien und Österreich auf Platz 7 (Vorjahr Platz 4).

Mit der VO (EG) Nr. 1192/2008 hatte die Kommission noch Ende 2008 einen überraschenden Zwischenschritt zwischen der kleinen und großen ZK-Reform: viele AEO-Kriterien werden für alle zollrechtlichen Bewilligungen eingeführt – ohne jedoch die Vorteile des AEO-Zertifikats nach Art. 14b ZK-DVO zu gewähren.

Die deutsche Zollverwaltung macht inzwischen großen Druck, da alle Neubewilligungen und Altbewilligungen mit den verschärften Kriterien geprüft werden.

Wirtschaftsbeteiligte, die auch Inhaber von zollrechtlichen Bewilligungen sind, sollten dringend die AEO-Antragstellung (ggf. als AEO-C, dem „AEO-light“) für 2010 / 2011 ins Auge fassen. Im Rahmen der Neubewilligung oder der Erneuerung der Bewilligung ist vergleichsweise einfach eine Antragstellung auf das Zertifikat AEO-C möglich (da es sich um identische Fragen handelt).

Tipp: Sprechen Sie mit Ihrem Hauptzollamt und lassen Sie sich beraten.

Quellen und weiterführende Hinweise:

VO (EG) Nr. 1192/2008 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 329/1.

VO (EG) Nr. 648/2008 zur Änderung des Zollkodex (so gen. kleine ZK-Reform oder „Sicherheitsinitiative“), ABl. EU 2005, Nr. L 117/13.

VO (EG) Nr. 1875/2006 zur Änderung der ZK-DVO, ABl. EU 2008 Nr. L 360/64.

VO (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Modernisierten Zollkodex (so gen. große ZK-Reform), ABl. EU 2008 Nr. L 145/1.

Lux, Einzige Bewilligungen für das vereinfachte Anmelde- und Anschreibeverfahren, AW-Prax 2008, 503 – 504.

Rieder/Summersberger, 1 ½ Jahre AEO in Österreich, Zoll-Profi 6/2009, S. 10 – 12.

Weerth, Der neue Zollkodex, 2007.

Weerth, Der neue Zollkodex, 6. Update, September 2009 unter der URL: <http://shop.bundesanzeiger-verlag.de/mediadb/1792662/1793628/hinweis-9783898175364.pdf>.

Weerth, VZTA: Unterschiedliche Bedeutung in den Mitgliedstaaten, AW-Prax 2003, 366.

Weerth, Einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs?, Dissertation Universität Oldenburg, 2007, 193 – 195.

Weerth, Ein Jahr Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2009, S. 39 - 41.

Zimmermann/Schwoon, Zoll in Bewegung – Ergebnisse der Zollstudie 2008, AW-Prax 2008, 463 – 466.